

Bekanntmachung Nr. 27 / 2016 des Amtes Horst-  
Herzhorn für die Gemeinde Sommerland

# Hauptsatzung

der Gemeinde Sommerland, Kreis Steinburg

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wappen, Flagge, Siegel
§ 2	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 3	Gleichstellungsbeauftragte
§ 4	Ständige Ausschüsse
§ 5	Aufgaben der Gemeindevertretung
§ 6	Einwohnerversammlung
§ 7	Entschädigung
§ 8	Verträge nach § 29 GO
§ 9	Verpflichtungserklärungen
§ 10	Veröffentlichungen
§ 11	Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sommerland erlassen:

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde Sommerland verfügt über ein eigenes Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet wie folgt: „Schräglinks durch einen schmalen schwarzen und einen silbernen Wellenbalken in Blau und Grün geteilt, oben an der Teilung eine wachsende goldene Sonne mit neun den Schildrand und die Teilung anstoßenden Strahlen.“
- (2) Die Gemeinde Sommerland verfügt über eine eigene Flagge. Die Beschreibung der Flagge lautet wie folgt: „Schrägrechts durch je einen schmalen schwarzen und weißen gewellten Streifen in Blau und Grün geteilt, oben die Figur des Gemeindewappens von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Sommerland Kreis Steinburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 3. Sie oder er soll sich dabei von den Ausschussvorsitzenden des Finanzausschusses sowie des Bau- und Wegeausschusses beraten lassen.
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Erlass) sowie Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
  4. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 200 €,
  5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
  6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
  7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 500 € nicht übersteigt,

8. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €. Sie oder er soll sich dabei von den Ausschussvorsitzenden des Finanzausschusses, Bau- und Wegeausschusses sowie Kulturausschusses beraten lassen.
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins einen Betrag von 500 € nicht übersteigt,
12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
14. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
15. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 5.000 € nicht überschreitet,
17. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Horst-Herzhorn erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

<b>Ausschuss</b>	<b>Zusammensetzung</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresab-

		schlusses, Personalangelegenheiten, Wirtschaftsförderung.
b) Bau- und Wegeausschuss	7 Mitglieder	Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Abwasserbeseitigung, Oberirdische Gewässer, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehrangelegenheiten.
c) Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	5 Mitglieder	Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Sozialwesen, Jugendpflege, Seniorenbetreuung.

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Den Ausschüssen werden ferner im Rahmen ihrer Aufgabengebiete folgende Entscheidungen übertragen:
  - a) Finanzausschuss
    1. Stundung von Forderungen im Wert von über 2.500 €,
    2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Wert von über 2.500 € bis 5.000 €
  - b) Bau- und Wegeausschuss
    1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 2.500 € bis 5.000 €,
    2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 2.500 € bis 5.000 €,
  - c) Sport-, Kultur- und Sozialausschuss
    1. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen im Wert von über 200 € bis 2.500 €,
    2. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 2.500 € bis 5.000 €,
    3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 2.500 € bis 5.000 €,
    4. Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen.

## **§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (5) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (6) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.
- (7) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Absatz 3.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 50 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3.

- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 25 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 3. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.
- (11) Für die Teilnahme an Erörterungen, Besprechungen, Ortsterminen u. ä., zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eingeladen hat, erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die bürgerlichen Ausschussmitglieder als Ersatz ihrer Auslagen sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Pauschale in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Abs. 3; es sei denn, dass sie im Einzelfall einen höheren Verdienstausfall nachweisen und nach Abs. 8 abrechnen oder dass es sich um eine Dienstreise handelt.
- (12) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (13) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und die Ortswehrführerinnen oder die Ortswehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.  
Bis zur Wahl einer Gemeindewehrführung gilt folgende Regelung:  
Die Ortswehrführerinnen oder die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für Gemeindewehrführer in der Gemeindeklasse bis 1.000 Einwohner.  
Den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Ortswehrführerinnen oder der Ortswehrführer wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für stellvertretende Gemeindewehrführer in der Gemeindeklasse bis 1.000 Einwohner gewährt.

## **§ 8** **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung

der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 € hält.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Horst-Herzhorn veröffentlicht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt ist Bestandteil des Anzeigenblattes „Holsteiner Allgemeine“. Die „Holsteiner Allgemeine“ erscheint regelmäßig an jedem Mittwoch und wird an die Haushalte der Gemeinden im Amtsbereich Horst-Herzhorn verteilt. Darüber hinaus können die amtlichen Bekanntmachungen während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27 in 25358 Horst, eingesehen werden. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem das Anzeigenblatt den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.1990, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 22.06.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 13.04.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Sommerland, den 18.04.2016

Helga Ellerbrock  
Bürgermeisterin